

Die Verwaltung teilt mit, dass der Landrat des OBK lt. Verfügung vom 27.02.2001 keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2001 gem. § 79 Abs. 5 GO hat.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist in dem am 22.03.2001 erschienenen Amtsblatt erfolgt. Zum gleichen Zeitpunkt endete die vorläufige Haushaltsführung.